**Umweltrecht (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG – und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG –);**

**Bekanntgabe des Landratsamtes Cham zur Feststellung der UVP-Pflicht**

Die Firma Agrarenergie Roding, Schorndorfer Str. 58, 93426 Roding, beabsichtigt die Änderung der bestehenden Verbrennungsmotorenanlage zur Verwertung des Biogases aus der bestehenden Biogaserzeugungsanlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 801/1 Gemarkung Roding wie folgt: Erweiterung um zwei BHKW-Module (Motorenhaus) und Stilllegung eines bereits vorhandenen BHKW-Moduls auf eine Gesamtfeuerungswärmeleistung von dann 4.712 kW.

Das Vorhaben ist in der Liste der umweltverträglichkeitsprüfungspflichtigen Vorhaben aufgeführt, § 1 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Nr. 1.2.2.2 und 8.4.2.2 Anlage 1 UVPG und dort in Spalte 2 mit einem „S“ gekennzeichnet. Es war daher einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls zu unterziehen (§§ 4, 5, § 7 Abs. 2 und § 9 Abs. 4 UVPG). Im Rahmen des nach §§ 2, 4, 10 und 16 Abs. 2 BImSchG i. V. m. §§ 1, 2, Ziffern 1.2.2.2 und 8.6.3.2 Anhang 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) sowie der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) beantragten Genehmigungsverfahrens wurde diese überschlägige Prüfung durchgeführt. Zunächst prüfte die Genehmigungsbehörde auf der ersten Stufe, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen (§ 7 Abs.2 Satz 3 UVPG). Nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde nach Prüfung auf der zweiten Stufe hat das Vorhaben u.a. nach Bewertung der vom Antragsteller sowie einem Sachverständigenbüro zusammengestellten geeigneten Angaben zum Vorhaben unter Einbeziehung der von den zu beteiligenden Behörden und Fachstellen abgegebenen Stellungnahmen über mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach

§ 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären (vgl. § 7 Abs.2 Sätze 4 und 5; §§ 25 Abs. 1 i. V. m. § 3; § 9 Abs. 4 UVPG).

Die Genehmigungsbehörde stellt daher fest, dass für das geplante Vorhaben der Firma Agrarenergie Roding, Schorndorfer Str. 58, 93426 Roding, keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar, § 5 Abs. 3 UVPG.

Cham, den 17.12.2019

Landratsamt Cham

Karl-Heinz Aschenbrenner